

Lesbenfrühling e.V.

Satzung

1 Name, Sitz, Eintragung, Wirkungsbereich

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Lesbenfrühling" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt der Verein den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 1.3 Das Wirkungsbereich des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Frauen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.1.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - die Förderung einer jährlichen Veranstaltung mit Inhalten aus allen gesellschaftspolitischen Bereichen;
 - die Durchführung von Arbeitstreffen und Workshops;
 - Zusammenarbeit mit anderen dem Vereinszweck nahe stehenden Institutionen;
 - Information der Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitfrauschaft

- 3.1 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und rechtsgültig.
Ordentliche Mitfrau kann werden, wer sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Im Folgenden werden diese Mitfrauen "Einzelmitfrauen" genannt.
Guppen, die im Sinne der Ziele des Vereins arbeiten, können dem Verein beitreten. Im Folgenden werden sie "Gruppenmitfrauen" genannt.
Juristische Personen, die im Sinne der Ziele des Vereins arbeiten, können dem Verein beitreten. Im folgenden werden sie "Mitgliedsorganisationen" genannt.
- 3.2 Die Mitfrauenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitfrauen die Höhe der Beiträge. Der Vorstand kann auf Antrag die Mitfrauenbeiträge bei Nachweis von sozialen Härten teilweise erlassen.
- 3.3 Die Mitfrauschaft besteht, wenn die erste Beitragszahlung geleistet ist und der Vorstand positiv über die Aufnahme entschieden hat. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann die Antragstellerin einmalig Beschwerde erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitfrauenversammlung.
- 3.4 Die Mitfrauen können in regionalen Gruppen zusammenarbeiten.
- 3.5 Die Mitfrauschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 3.5.1 Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag verbleibt beim Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einer Vorstandsfrau oder der Geschäftsstelle zu erklären.
- 3.5.2 Eine Mitfrau kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die betroffene Mitfrau hat vor dem Ausschluss ein Anhörungsrecht. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht der Mitfrau das Recht der Berufung an die Mitfrauenversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitfrauenversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht die Mitfrau von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt sie die Berufungsfrist, so unterwirft sie sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitfrauschaft als beendet gilt. Ist eine Mitfrau mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand die Mitfrau nach vorheriger fruchtloser Mahnung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

4 Rechte und Pflichten der Mitfrauen

- 4.1 Die Mitfrauen sind zur Teilnahme an der Mitfrauenversammlung berechtigt. Alle Mitfrauen haben gleiches Stimmrecht. Gruppenmitfrauen und Mitgliedsorganisationen delegieren eine Frau zur Einhaltung des Stimmrechts der Gruppe. Jede Gruppe sowie jede Einzelmitfrau hat jeweils eine Stimme auf der Mitfrauenversammlung. Jede Mitfrau hat höchstens zwei Stimmen: als Einzelmitfrau und als Vertretung einer Gruppe. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Schriftliche Stimmabgabe bei einer Mitfrauenversammlung ist unzulässig.
- 4.2 Die Mitfrauen des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck gefährdet werden könnten. Die Mitfrauen haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitfrauenversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

6 Mitfrauenversammlung

- 6.1 Eine ordentliche Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitfrauenversammlung.
- 6.2 Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitfrauen hierzu verpflichtet - außerordentliche schriftliche Befragungen durchführen. Für die außerordentliche Befragung gelten alle Regeln entsprechend.
- 6.3 Die ordentliche Mitfrauenversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitfrauen des Vorstandes
 - Wahl von mindestens einer Revision für die Finanzen
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der

Revision und die Entlastung des Vorstandes und der Finanzverantwortlichen

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Festlegung und Änderung der Beitragsregelung

- 6.4 Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen.
- 6.5 Die Mitfrauenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- 6.6 Anträge und die Wahl des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 6.7 Satzungsänderungen und Anträge über die Auflösung des Vereins werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.
- 6.8 Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- 6.9 Beschlüsse der Mitfrauenversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller Mitfrauen ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme einer Mitfrau, die nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitfrauenversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitfrauenversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitfrauenversammlung.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitfrauen. Mindestens zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.2 Es werden bis zu vier Vorstandsfrauen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der bis zu drei Regionalvertreterinnen erfolgt auf zwei Jahre.
Eine Wiederwahl als Regionalvertreterin ist nicht zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer absoluten Mehrheit der erscheinenden Mitfrauen auf einer Mitfrauenversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitfrauenversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
- 7.3 Bei unplanmäßigem Ausscheiden von bis zu zwei Mitfrauen des Vorstandes sowie zur Besetzung von nicht besetzten Vorstandsposten kann der Vorstand bis zur nächsten Mitfrauenversammlung Vereinsfrauen kommissarisch in den Vorstand berufen. Die Mitfrauen werden informiert.
- 7.4 Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitfrauenversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bestellen.
- 7.5 Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins oder dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstand alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitfrauenversammlung vorgenommen werden. Die Mitfrauen werden umgehend informiert.

8 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und

andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

9 Beurkundung von Beschlüssen

9.1 Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen.

Über jede Mitfrauenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen.

10. Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist vor wichtigen Entscheidungen zu hören.

Die Mitfrauen des Beirats werden durch Beschluss der Mitfrauenversammlung berufen. Bei mehr als drei Beiratsmitfrauen kann sich der Beirat eine Vertretung wählen.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein wird aufgelöst durch Abstimmung auf einer Mitfrauenversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins ist die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende Liquidatorin, es sei denn, die Mitfrauenversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine andere juristische Person.

11.3 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kommt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, deren Ziele weitgehend denen des Vereins entsprechen zugute. Das Vermögen muss zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die auflösende Mitfrauenversammlung.

In dieser Fassung beschlossen auf der Mitfrauenversammlung vom 31.05.2009 in Köln.